



GEMEINDE ERDWEG

LANDKREIS DACHAU

Richtlinien für die Nutzung des Gemeindemobils mit dem amtlichen Kennzeichen „DAH-E940“ der Gemeinde Erdweg

1. Nutzungsberechtigte

- Das Gemeindemobil darf von allen Gemeindebediensteten, Gemeindegürgern, Gemeindevereine und den kirchlichen Gremien im Gemeindebereich benutzt werden.
- Der Fahrzeugschlüssel ist bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten abzuholen. Nach Fahrtende muss dieser zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Abrechnungsbogen (siehe Anlage 1) unverzüglich wieder an die Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden.

2. Allgemeine Benutzungsregeln

- Das Gemeindemobil darf nur von Personen gefahren werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Bei der Beantragung über die Benutzung des Gemeindemobils ist vom verantwortlichen Benutzer ein gültiger Führerschein vorzulegen.
- Für das Gemeindemobil ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches ständig im Fahrzeug verwahrt wird. Die vorgeschriebenen Eintragungen sind vom jeweiligen Fahrer des Wagens vorzunehmen. Bei Antritt und bei Beendigung einer Fahrt sind die Kilometerstände einzutragen. Die Durchführung der Fahrt ist nach Beendigung im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Ferner hat vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt eine Sichtprüfung des Fahrzeuges durch den Fahrer zu erfolgen.
- Mit dem Gemeindemobil darf nur auf geteerten Straßen gefahren werden. Das Befahren von Feldwegen, Baustellen oder sonstigen unbefestigten Untergründen ist untersagt.
- Im Fahrzeug herrscht absolutes Rauchverbot.

3. Beschädigungen, Unfallschäden, Verwarnungs- und Bußgelder

- Bei der Feststellung von Mängeln am Fahrzeug bzw. bei Beschädigungen des Fahrzeuges ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen (Tel. 08138/93171-0). Beschädigungen sind im Fahrtenbuch festzuhalten. Bei Unfällen ist die Polizei stets hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der Benutzer hat den Namen und die Anschrift des Fahrers und des Eigentümers eines am Unfall beteiligten Fahrzeuges, die Anschrift der Haftpflichtversicherung sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen.
- Das Gemeindemobil ist im Rahmen einer Vollkaskoversicherung versichert. Bei Schäden am Fahrzeug, die durch den Fahrer des Gemeindemobils verursacht

werden, hat der verantwortliche Nutzer die Selbstbeteiligung im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung zu tragen. Diese belaufen sich bei Schäden

- im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung auf 500,00 € und
 - im Rahmen der Fahrzeugteilversicherung auf 150,00 €.
- Das Fahrzeug darf nur für den beantragten Verwendungszweck einzusetzen und nicht an Dritte weitergegeben bzw. untervermietet werden. Fahrten für gewerbliche Zwecke sind grundsätzlich nicht zulässig. Der Nutzer haftet für selbstverschuldete oder grob fahrlässige Beschädigungen persönlich oder mit seiner Haftpflichtversicherung.
 - Verwarnungs- und Bußgelder wegen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die während der Nutzung des Fahrzeuges verhängt werden, sind grundsätzlich vom jeweiligen Nutzer selber zu zahlen.
 - Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Eine gründliche Innenreinigung der Fahrzeuge ist stets vor der Rückgabe vorzunehmen. Bei starker Verschmutzung ist auch eine Außenreinigung durch den Nutzer erforderlich. Kommt das Gemeindemobil ungereinigt zurück, wird eine Reinigungspauschale von 50,00 € zur Zahlung fällig.

4. Benutzungsentgelt

Die Kosten für die Benutzung des Gemeindemobils belaufen sich auf

- für Gemeindebürger 0,40 € je Kilometer inkl. Spritkosten,
- für die Gemeindevereine und kirchlichen Gremien im Gemeindegebiet 0,30 € je Kilometer inkl. Spritkosten.

Verstöße gegen diese Richtlinien sowie Nichtbeachtung der Regelungen führen zu einem Ausschluss aus dem Kreis der möglichen Benutzer.

Erdweg, 04.02.2021



Christian Blatt
1. Bürgermeister